



Technisches Betriebszentrum

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 70.2

Aktenzeichen: AZ 70 /Kü

Gegen Postzustellungsurkunde (PZU)

An alle in Schleswig-Holstein
nach § 18 Abs. 1 VerpackG
genehmigten Systeme
gemäß Verteiler

Sachbearbeiter/in Herr Kühl
E-Mail ingo.kuehl@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2937
Zimmer 10 Meistergebäude 1. Etage

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do. 7:00 - 15:00 Uhr
Mi. 7:00 - 15:30 Uhr
Fr. 7:00 - 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den XX.XX.2021

**Rahmenvorgabe für die Ausgestaltung der LVP-Sammlung in der Stadt
Neumünster ab 01.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Verteiler (siehe letzte Seite) aufgeführten Unternehmen, zu denen auch das Ihre gehört, sind die Systeme, die derzeit in Schleswig-Holstein nach § 18 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) genehmigt sind.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 VerpackG erlasse ich hiermit gegenüber allen in Schleswig-Holstein nach § 18 VerpackG genehmigten Systemen folgende

Rahmenvorgabe

zur Ausgestaltung der von den Systemen nach § 14 Absatz 1 VerpackG durchzuführenden Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen.

I. Entscheidung:

Ihnen wird auferlegt, die nach § 14 Absatz 1 VerpackG durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Leichtverpackungen - LVP) bei privaten Endverbrauchern auf dem Gebiet der Stadt Neumünster ab dem 01.01.2023 im Holsystem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Die Erfassung der bei privaten Endverbrauchern in der Stadt Neumünster anfallenden Leichtverpackungen im Holsystem hat mit fahrbaren Müllgroßbehältern (MGB) der Größen 240 und 1.100 Liter zu erfolgen.
2. Die für die Sammlung einzusetzenden Müllgroßbehälter haben folgenden Vorgaben zu entsprechen:
 - a) Fahrbarer 2-Rad-Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Füllvolumen von 240 Litern (MGB 240 Liter); Behälterfarbe grau/anthrazit mit gelbem Deckel; die MGB müssen den Anforderungen der DIN EN 840-1 entsprechen und gemäß Richtlinie 2000/14/EG schallgedämmt (≤ 99 dB) sein.
 - b) Fahrbarer 4-Rad-Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Füllvolumen von 1.100 Litern (MGB 1.100 Liter); Behälterfarbe grau/anthrazit mit gelbem Deckel; Ausführungen in der Variante „Deckel im Deckel“ sind zugelassen; die MGB müssen den Anforderungen der DIN EN 840-2 entsprechen und gemäß Richtlinie 2000/14/EG schallgedämmt (≤ 92 dB) sein.
3. Je Grundstück ist ein MGB 240 Liter den dort wohnhaften privaten Endverbrauchern zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers ist ein zweiter Behälter aufzustellen, sofern auf dem Grundstück mindestens 5 Personen wohnhaft sind oder dies im Einzelfall ein regelmäßiger Mehrbedarf rechtfertigt.
4. Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten bebaut sind, sind auf Wunsch des Eigentümers oder Verwalters mit einer ausreichenden Zahl an MGB 1.100 Liter, mindestens jedoch mit einem MGB 1.100 Liter auszustatten.
5. Die Leerung der MGB 240 Liter und der MGB 1.100 Liter hat 14-täglich zu erfolgen.

II. Begründung:

Sachverhalt:

Die Stadt Neumünster ist nach § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für das gesamte Stadtgebiet Neumünster.

Nach § 5 Abs. 1 LAbfWG regeln die örE die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) entsorgungspflichtig sind, durch Satzung. Die Satzung soll laut § 5 Abs. 1 Satz 3 LAbfWG insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem örE die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von dem örE zu entsorgenden Abfälle als in seinem Gebiet angefallen gelten.

Zu den Abfällen gehören grundsätzlich auch Verpackungen. Deren Erfassung und Verwertung ist im Verpackungsgesetz geregelt, das mit Inkrafttreten am 01.01.2019 die Verpackungsverordnung abgelöst hat. Nach § 22 Abs. 2 des VerpackG kann der örE gegenüber den Systemen eine sogenannte Rahmenvorgabe erlassen, mit der er den Systemen bestimmte Vorgaben zur Durchführung der Erfassung von LVP bei privaten Haushaltungen setzen kann.

Die Stadt Neumünster legt auf Basis des § 22 Abs.1 Satz 1 VerpackG durch diesen Verwaltungsakt die nähere Ausgestaltung der nach § 14 Abs. 1 VerpackG durchzuführenden Sammlung von Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen wie im Entscheidungstenor wiedergegeben fest. Es handelt sich bei diesem Verwaltungsakt um eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 106 Abs.

2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz – LVwG).

Laut § 22 Abs. 1 VerpackG ist die Sammlung von Verkaufsverpackungen nach § 14 Abs. 1 des VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öRE, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öRE zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange des öRE sind dabei besonders zu berücksichtigen. Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 des VerpackG sind zwingend zu beachten.

Nach langwierigen Verhandlungen, konnte eine Abstimmungsvereinbarung nebst 8 Anlagen mit den Systemen im Juni 2021 rückwirkend zwischen der Stadt Neumünster und den Systemen abgeschlossen werden (Abstimmungsvereinbarung nebst Anlage 1 bis 8 vom **XX.XX.2021**).

Nach Erörterung in den zuständigen Gremien hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster in ihrer Sitzung am 08.06.2021 beschlossen, dass in der Stadt Neumünster die Einsammlung von LVP bei privaten Haushalten mit Wirkung ab 01.01.2023 anstatt mit „Gelben Säcken“ grundsätzlich mittels einer „Gelben Tonne“ durchzuführen ist.

Begründung der Entscheidung:

Den Systemen wird in der obigen Entscheidung vorgegeben, dass die LVP-Erfassung ab 01.01.2023 als Holsystem durchgeführt wird. Diese Vorgabe weicht von der bisherigen einvernehmlich für die Ausschreibungsperiode 01.01.2020 bis 31.12.2022 abgestimmten LVP-Erfassung nicht ab. Auch nach der bisherigen Systemfestlegung (Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung vom **XX.XX.2021**), die dieser Verfügung als **Anlage 1** beigelegt ist, erfolgt die LVP-Sammlung durch eine Kombination aus Holsystem und Bringsystem, nämlich durch eine Sacksammlung im Holsystem und ein Bringsystem, bei dem der Endverbraucher seine Leichtverpackungen zu den in der Stadt Neumünster befindlichen Recyclinghöfen und Wertstoffsammelplätzen bringen kann. Die Rahmenvorgabe weicht lediglich insoweit von der bisherigen Systemfestlegung ab, als die LVP-Sammlung im Holsystem anstatt mit Säcken mit Behältern ab 2023 durchzuführen ist.

Eine Vorgabe, die eine LVP-Sammlung als Holsystem vorsieht, ist nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VerpackG zulässig (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 18/11274, Seite 110).

Wie im obigen Entscheidungstenor ausgeführt, ist die LVP-Sammlung im Holsystem ab 01.01.2023 mit Behältern (MGB 240 Liter und MGB 1.100 Liter) durchzuführen.

Diese Entscheidung beruht auf der entsprechenden Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 2 Satz 1 VerpackG, bei der es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 VerpackG kann die Stadt eine solche Vorgabe erlassen, soweit diese geeignet ist, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Leichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

1. Eignung eines Behältersystems zur Sicherstellung einer möglichst effektiven Erfassung
Die Umstellung auf eine Behältersammlung führt zu einer effektiveren Erfassung der Leichtverpackungen als mit einer Sacksammlung. Es ist davon auszugehen, dass durch eine Behältersammlung eine höhere Erfassungsquote von Leichtverpackungen erzielt wird. Dies liegt daran, dass der Entsorgungskomfort bei LVP-Erfassung mittels Tonnen erheblich höher ist, denn bei einer LVP-Erfassung mit Tonnen droht kein Zerreißen wie bei den dünnwandigen Säcken. Durch scharfkantige oder eckige Verpackungen (z.B. Konservendosen oder Tetrapacks) kommt es immer wieder zum Zerreißen der Säcke, was dazu führt, dass Bürgerinnen und Bürger solche Gegenstände eher in die Restabfalltonne als in einen Sack werfen. Die schwierige Handhabung der Gelben Säcke führt zu Verdruss bei

der Bevölkerung, was wiederum der Effektivität der LVP-Sammlung abträglich ist. Das Fassungsvermögen der Säcke beträgt 90 Liter, das zudem durch das verknotende Zugband noch geringer wird. Durch die LVP-Sammlung mittels Tonnen wird die Effektivität der Sammlung gesteigert, schon allein deshalb weil deren Handhabung bzw. deren Befüllung bequemer für die Nutzer ist. Durch den Einsatz von Tonnen kann mithin erreicht werden, dass deutlich mehr Verkaufsverpackungen erfasst werden und der Anteil an Fehlwürfen in die Restabfallbehälter verringert wird.

Auch die Vorgabe, zwei Behältergrößen zur Verfügung zu stellen, führt zur Sicherstellung einer möglichst effektiven Erfassung von Leichtverpackungen. Während davon auszugehen ist, dass die kleineren MGB 240 Liter (Höhe ca. 1075 mm x Tiefe ca. 728 mm x Breite ca. 582 mm) von Endverbrauchern mit ausreichend Platz bei Einfamilienhausbebauung, aber auch in verdichteten Wohngebieten mit einer lockeren Wohnbebauung optimal genutzt werden können, ist bei Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen der Einsatz von 1.100 Liter-Behältern besser geeignet, da diese den höheren Anfall von Leichtverpackungen platzsparender aufnehmen können.

Anzumerken ist, dass die Vorgabe, die LVP-Sammlung mit MGB 240 Liter und 1.100 Liter MGB durchzuführen, noch unter dem Entsorgungsstandard des öRE für gemischte Siedlungsabfälle (auch als Restabfälle bezeichnet) bleibt. Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neumünster steht nach § 11 Absatz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) für die Erfassung ihrer Restabfälle die uneingeschränkte Wahl zwischen MGB der Größen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zu und dies mit 14-täglicher Leerung, aber auch weiteren Leerungsrhythmen.

Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. In den in der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.

Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden. Die Abholtag bestimmt die Stadt; Änderungen werden bekannt gemacht.

2. Eignung Behältersystem zur Sicherstellung einer möglichst umweltverträglichen Erfassung

Die Stadt hat sich in ihrer Funktion als öRE zu dieser Umstellung auf eine Behältersammlung entschieden, weil die Sammlung mit den Gelben Säcken zu erheblichen Missständen führt. Bei Stürmen, die in den hiesigen Breitengraden nicht selten sind und die im Zuge der Klimakatastrophe noch in der Häufigkeit und der Stärke zunehmen werden, werden die Säcke immer wieder verweht und landen verstreut im Stadtgebiet. Die Säcke reißen dabei auf, so dass nicht nur die Säcke selbst irgendwo landen, sondern auch der Inhalt des Gelben Sacks. Der Inhalt des Sacks, der sowieso schon zum Teil sehr kleinteilig ist (z.B. klein-teilige Kunststoffe, Joghurtbecher, Aludeckel von Joghurt-Bechern, Bonbonhüllen, Plastik-Deckel), wird durch die Umwelteinwirkungen bzw. durch Tierfraß von Schädern wie z.B. Ratten dabei noch weiter zerkleinert. Werden diese verwehten Leichtverpackungen nicht wieder eingesammelt, zersetzen sich die Kunststoffe in immer kleinere Teile und werden letztlich durch die Umwelteinwirkungen zu Mikroplastik, mit den allseits bekannten weitergehenden Problemen für die Menschen und die Umwelt (z.B. Meeresverschmutzung, Übergang von Mikroplastik in die Nahrungskette). Der öRE ist für die Einsammlung der verwehten Materialien nicht zuständig, der Bürger kümmert sich oftmals auch nicht um die verwehten Leichtverpackungen, die Systeme und die von ihm beauftragten Entsorger kümmern sich ebenfalls nicht um diese Verwehungen.

Durch eine Sammlung von LVP in festen Abfallbehältern kann dieser Gefahr begegnet werden. Zwar wird LVP in der Stadt Neumünster seit vielen Jahren mit Gelben Säcken gesammelt, aber dies ist kein Grund nun nicht von dieser Art Sammlung Abstand zu nehmen.

3. Technische Unmöglichkeit einer Umstellung der LVP-Sammlung auf eine Behältersammlung für die Systeme

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rahmenvorgabe ist, dass deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich ist. Laut den Ausführungen des Bundesgesetzgebers in der Bundestagsdrucksache 18/11274, Seite 110 ist die Umsetzung einer Vorgabe insbesondere dann als technisch unmöglich anzusehen, wenn sie aus räumlichen oder technologischen Gründen objektiv nicht umsetzbar ist.

Gründe, weshalb den Systemen die Umstellung der LVP-Erfassung von einer Sammlung mit 90 Liter-Säcken auf eine Sammlung mit MGB 240 Liter und MGB 1.100 Liter technisch unmöglich sein sollte, sind nicht erkennbar. Insbesondere sind auch keine räumlichen oder technologischen Gründe erkennbar. Zwar sind die für diese Umstellung der LVP-Sammlung notwendigen Behälter rechtzeitig zu beschaffen und an die privaten Endverbraucher auszuliefern, aber bei einem entsprechenden Vorlauf ist dies ohne Probleme zu schaffen. Die Systeme schreiben die LVP-Sammlung in der Regel im April vor dem Leistungsbeginn aus. Es liegt in der Hand der Systeme, rechtzeitig vor dem 01.01.2023 die notwendigen Behälter zu beschaffen, auszuliefern und die notwendige Logistik aufzubauen.

4. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Umstellung der LVP-Sammlung auf eine Behältersammlung für die Systeme

Voraussetzung für den Erlass der Rahmenvorgabe ist, dass deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Laut den Ausführungen des Bundesgesetzgebers in der Bundestagsdrucksache 18/11274, Seite 110, 111 ist von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit insbesondere dann auszugehen, wenn die Umsetzung der Rahmenvorgabe zusätzliche Kosten verursachen würde, welche außer Verhältnis zu den Kosten stehen, welche das mit den Systemen bisher abgestimmte Sammelsystem verursacht.

Zwar wird die Umstellung der LVP-Sammlung von einer Sacksammlung auf eine Behältersammlung voraussichtlich zu höheren Kosten führen. Diese stehen jedoch nicht außer Verhältnis zu den Kosten des bisherigen Systems. Gründe, weshalb den Systemen die Umstellung der LVP-Erfassung von einer Sammlung mit Säcken auf eine Sammlung mit Behältern technisch unmöglich sein sollte, sind nicht erkennbar.

5. Vorgabe der Materialeigenschaft der MGB

In Ziffer 2 des obigen Entscheidungstenors hat die Stadt eine bestimmte Beschaffenheit und Materialeigenschaft der Behälter vorgegeben. Rechtsgrundlage für diese Vorgabe ist § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VerpackG, wonach der öRE u.a. die Art der Sammelbehälter vorgeben kann. Dies umfasst die Möglichkeit einer Vorgabe der Materialbeschaffenheit und der äußeren Gestaltung der Sammelbehälter (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11274 Seite 110). Bei den vorgegebenen Behältern handelt es sich um Standard-Sammelbehälter, die einer technischen Norm - nämlich der im Entscheidungstenor vorgegebenen - entsprechen, bundesweit zur Abfallsammlung eingesetzt und mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen geleert werden.

III. Sofortvollzug

Die Anordnung eines Sofortvollzuges dieser Rahmenvorgabe behalte ich mir vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Neumünster, Technisches Betriebszentrum, Niebüller Straße 90, 24537 Neumünster eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage 1: LVP-Systemfestlegung 2020 - 2022 (Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung)